

**Entwurf**

**Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme)  
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	44.669.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	44.566.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.015.200 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	42.953.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	40.348.900 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.585.000 Euro
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	7.652.400 Euro
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.050.000 Euro
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.591.000 Euro

festgesetzt.

**Nachrichtlich:**

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	50.588.800 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	50.592.300 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.050.000 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

#### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.  | Grundsteuer  |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 390 v.H. |
| 2.  | Gewerbsteuer   | 390 v.H. |

#### **§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG. Aufwendungs- und Auszahlungssteigerungen bis zu 1 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen werden als unerheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 NKomVG angesehen.

#### **§ 7**

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung beginnen ab einer Summe von 250.000 Euro.

Rotenburg (Wümme), den 19.12.2019

Andreas Weber  
Bürgermeister